Die Rechte der Bedachten
bei einem Sammelunternehmen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Martin Hanisch

Berlin-Pankow

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter:
Geheim. Justizrat Univ.-Prof. Dr. Schott
Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juli 1927

Meinem lieben Vater

Inhalts-Verzeichnis

I. Einleitung und Allgemeines über den Begriff der Sammlungen.

II. Die rechtliche Stellung des Komitees.

III. Die dinglichen Rechtsverhältnisse des Ergebnisses der Sammlung — das Sammelvermögen —

1. Das Sammelvermögen ist keine juristische Person,
2. das Sammelvermögen steht nicht im Eigentum der Spender,
3. desgleichen nicht im Eigentum der Bedachten,
4. sondern im Eigentum der Sammler.

IV. Das Spendungsgeschäft.

1. Das Spendungsgeschäft stellt sich nicht als ein einseitiges Rechtsgeschäft,
2. sondern als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft dar:
   a) das Spendungsgeschäft als Verwahrungsvertrag,
   b) unbenannter Realvertrag,
   c) Schenkungsvertrag,
   d) Vertrag auf Leistung an Dritte,
   e) Auftrag,
   f) Vertrag eigener Art.

V. Schlußbetrachtung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545821_0112

I. Einleitung und Allgemeines über den Begriff der Sammlungen.

Die seit dem letzten Jahrhundert auf allen Gebieten des Lebens gemachten technischen Fortschritte, die nicht nur den Gesichtskreis der Menschen erweitert, sondern ihnen auch die Möglichkeit zu einer engeren Fühlungnahme gegeben haben, haben auch den Sinn für die Allgemeinheit weiter entwickelt und herausgebildet. Es ist daher erklärlich, wenn die Menschen, da wo die Kräfte des einzelnen versagen, sich zum Wohle der Allgemeinheit zusammenschließen, um den Bedürfnissen unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Sobald das Interesse hierfür geweckt ist, werden sich gern hilfreiche Hände regen, um durch Sammlungen die verschiedenartigsten Bestrebungen zu fördern. Bald wird für den Bau eines Denkmals für einen verdienten Mann, bald für die in Not geratenen Mitmenschen oder zu einem anderen Zwecke gesammelt — ich will nur an die große Zeppelin-Eckener-Spende für den Bau eines Flugschiffes zu Forschungszwecken erinnern —. Die Sammlungen haben schon in vielen Fällen Segensreiches geschaffen und den Staat in der Erfüllung seiner sozialen Aufgaben unterstützt. Es ist daher zu begrüßen, wenn dann häufig eine oder mehrere Personen (sog. Komitees) diese Tätigkeit des Staates übernehmen und ein Sammelunternehmen begründen. Jhering[1]) hat mit Recht den hohen Wert der Sammelunternehmen anerkannt, wenn er sie „für den mächtigsten Bundesgenossen des Staates in der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ hält.

[1]) Jherings Jahrb. Bd. 18, S. 19.

Über das Sammelvermögen ist in das BGB. nur eine einzige positive Gesetzesvorschrift aufgenommen, und zwar die des § 1914:

> Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

Nicht jedes Vermögen, das durch Sammlungen zustande gekommen ist, soll schlechthin als ein Sammelvermögen angesehen werden, sondern nur das durch ein Sammelvermögen entstandene Vermögen. Im Sinne dieser Arbeit soll es sich um ein öffentliches Sammelunternehmen handeln, d. h. die Aufforderung der Sammler zu Spenden soll sich an einen unbestimmten Personenkreis richten[2]), der nicht „durch Beruf, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame Interessen usw. einen festabgeschlossenen Kreis bildet". In welcher Weise die Beiträge erhoben werden, ist gleichgültig; eine Erhebung in der Privatwohnung macht die Sammlung nicht zu einer privaten. Maßgebend allein ist stets der Personenkreis, an den sich der Aufruf zur Beitragsleistung richtet; er muß mit Hellwig[3]) „an die Allgemeinheit" gerichtet sein.

Als private Sammlungen sind dagegen diejenigen anzusehen, die unter individuell oder nach besonderen Merkmalen, wie Zusammengehörigkeit zu einem Verein, gleicher Beruf, Verwandtschaft usw. bestimmten Personen stattfinden. Von praktischer Bedeutung ist der Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Sammlungen z. B. insofern, als auf das erstere zusammengebrachte Sammelvermögen die Vorschrift des § 1914 Anwendung finden kann. Die Ausschaltung der privaten Sammelunternehmen aus § 1914 erklärt sich nämlich zwanglos daraus, daß ein staatliches Inter-

[2]) Vergl. Fischer-Henle § 1914 Anm. 1.
[3]) Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte, S. 239.

esse bei den privaten Sammelunternehmen nicht in dem Maße gegeben ist, um im Bedürfnisfalle einen auch von Amts wegen bestellten Pfleger für ein Sammelvermögen zu rechtfertigen. Allerdings ist der tiefere Grund darin zu finden, daß die rechtliche Konstruktion der privaten Sammelunternehmen bedeutend einfacher ist, als jede öffentliche. Wenn man bedenkt, daß bei den privaten Sammelunternehmen der Zusammenhang zwischen Sammlern und Spendern, sowie auch der Spender untereinander, stets ein viel engerer sein wird, daß somit sowohl das eigene Interesse, wie der konkrete Verpflichtungswille eine viel größere Rolle spielen wird, so wird man wohl in den meisten, wenn nicht in allen Fällen, zu der Annahme eines Spender- wie Sammler- ausschließenden Gesellschaftsvertrages zur Erreichung eines von den beiden Parteien erstrebten Zweckes gelangen können und somit mit den übrigen Normen des BGB. auskommen.

Obwohl die öffentlichen Sammlungen längst bekannt waren, hat die Rechtswissenschaft zu diesen Erscheinungen des täglichen Lebens lange Zeit keine Stellung genommen. Hier war es zuerst Brinz, der in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts die öffentlichen Sammlungen nach ihrer rechtlichen Konstruktion hin untersuchte und die Theorie vom Zweckvermögen aufstellte. Nach ihm haben sich noch unter der Herrschaft des gemeinen Rechts eine Reihe von Schriftstellern mit der Frage beschäftigt, so Puchta, Bekker, Dernburg, Gierke und andere mehr. Die Praxis hat selten zu diesen Fragen Stellung genommen, so daß auch grundlegende Entscheidungen über die rechtliche Natur der Sammelvermögen nicht ergangen sind.

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist allerdings die Literatur über das Sammelvermögen außerordentlich gewachsen, sodaß Binder das Sammelvermögen „das Lieblingskind der Theorie und als Stiefkind der Gesetzgebung“ bezeichnet. Denn Gesetzesvorschriften für Ver-

mögen, die durch öffentliche Sammlungen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht sind, sind mit Ausnahme des § 1914 BGB., der über die rechtliche Natur des Sammelunternehmens in seiner Fassung auch nichts sagt, nicht ergangen; und auch die genannte Bestimmung ist erst auf Anregung Strohals[4]) in das BGB. aufgenommen worden. Es ist vielmehr der Wissenschaft überlassen geblieben, eine Konstruktion für die rechtliche Natur des Sammelvermögens sowie des Spendungsgeschäftes zu suchen.

Wenn auch Seckel — wie Knoke[5]) im 30. Deutschen Juristentag ausführt — „mit Rücksicht auf die vielen Dissertationen über das Sammelvermögen mit launiger Bosheit von dem Lieblingskind der Doktoranden spricht", so sollen trotzdem im folgenden das Sammelvermögen sowie das Spendungsgeschäft nochmals Gegenstand einer Untersuchung über die in Betracht kommenden Rechtsfragen sein. Jedoch wird die Arbeit keine allgemeine Betrachtung über die rechtliche Natur des Sammelvermögens schlechthin bringen, sondern nur die Rechte der Bedachten bei einem Sammelunternehmen prüfen und zu der Frage Stellung nehmen, ob die Bedachten einen klagbaren Anspruch auf das von einem Komitee durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachte Vermögen haben. Danach soll also ein Aufruf von einer Mehrheit von Sammlern für irgendwelche in Not geratene Mitmenschen stattgefunden haben, die Spenden hierfür dem Komitee eingegangen sein. Es soll untersucht werden, ob die Bedachten einen Anspruch auf das in dem Besitze des Komitees befindlichen Sammelvermögens haben. Gedacht sei an die Möglichkeit, daß z. B. die Sammler, ohne dabei die Pflicht zu verletzen, die Spenden in zweckentsprechender Weise zu verwerten, das Sammelvermögen nicht zur Verteilung an die Bedachten gelangen

[4]) In Jherings Jahrb. Bd. 34, S. 366.
[5]) Knoke: a. a. O. S. 91.

lassen, sondern es zinsbar anlegen und ihnen nur den Genuß der jährlichen Zinsen einräumen. Der Anspruch der Bedachten kann dinglicher, wie obligatorischer Natur sein.

Es sollen nun im folgenden alle die rechtlichen Momente erörtert werden, die für die Beurteilung der im Thema gestellten Rechtsfragen von Bedeutung sind und aus denen sich ergibt, ob klagbare Ansprüche der Bedachten in dinglicher oder obligatorischer Beziehung berechtigt sind. Zuerst wollen wir jedoch die rechtliche Stellung der Sammler als der „Seele" des ganzen Sammelunternehmens berücksichtigen, dann erst auf die rechtliche Konstruktion des Sammelvermögens und die rechtliche Natur des Spendungsgeschäftes näher eingehen.

II. Die rechtliche Stellung des Komitees.

Über die rechtliche Natur des Personenkreises, der sich zur Förderung eines Sammelunternehmens zusammengeschlossen hat, sind die Meinungen verschieden. Eine Reihe von Schriftstellern sieht in der Mehrheit des Komitees lediglich eine zufällige Zusammengehörigkeit, ein Verhältnis faktischer Art. So betrachten Jhering[6]) und Krückmann[7]) das Komitee als Gesamtbezeichnung einer Mehrheit von Personen, in der jeder für sich selbständig handeln und sich rechtlich verpflichten kann. Jhering hält immerhin die Möglichkeit eines rechtlichen Bandes unter gewissen Umständen für nicht ausgeschlossen, bezweifelt aber die Notwendigkeit dazu. Desgleichen lehnt auch Isay[8]) jede rechtliche Beziehung zwischen den Mitgliedern eines Sammelausschusses ab.

Bei genauerer Prüfung kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, daß das Komitee als eine rechtliche Einheit anzusehen ist, da alle Sammler gemeinsam zur Erreichung des gewollten Erfolges mitwirken wollen. Schon allein der Aufruf, mit dessen Erlaß die öffentliche Sammlung beginnt und der größtenteils mit dem Namen sämtlicher Sammler unterzeichnet ist, bekundet den Willen des Komitees, als Gesamtheit aufzutreten. Er bezeichnet die näheren Angaben und Erklärungen über den Sammelzweck, mit der Bitte, dem Unternehmen durch Zahlung von Geldspenden zu helfen. Ein solcher Aufruf stellt sich zweifelsohne als eine Willenserklärung der Sammler dar. Ein gemeinsamer Aufruf erfordert naturgemäß eine Fühlungnahme der Sammler untereinander, die sich über

---

[6]) Jherings Jahrb. Bd. 18, S. 22 ff.
[7]) Krückmann: a. a. O. S. 112.
[8]) Isay: a. a. O. S. 419.

den Inhalt des Aufrufes und die darin angegebenen Ziele verständigen und das Bestreben haben, den Sammelzweck weiterzufördern und die Spenden gemäß dem im Aufruf angegebenen Zweck zu verwenden. Der Entschluß, sich einem Komitee anzuschließen, ist in das Belieben eines jeden gestellt, sein Beitritt aber erzeugt dann nicht nur moralische, sondern auch rechtliche Verpflichtungen[9]). Das Bestehen einer rechtlichen Verbindung zwischen den Mitgliedern eines Komitees ist in der Wissenschaft zur herrschenden Meinung geworden; schon im gemeinen Recht nahmen Puchta[10]) und Bekker[11]) dies an.

Nach dem BGB. könnte man nun das Komitee als einen rechtsfähigen Verein, nichtrechtsfähigen oder als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auffassen.

Das Komitee als einen rechtsfähigen Verein anzusehen, dürfte hier nicht angängig sein. Da das Sammelunternehmen nicht wirtschaftlichen Bestrebungen, sondern einen idealen Zweck verfolgt, wäre zur Erlangung der Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB. Eintragung in das Vereinsregister erforderlich. Diese Eintragung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Einmal wird nach der zwingenden Vorschrift des § 56 BGB. bei der Gründung eines Vereins die relativ hohe Mitgliederzahl von sieben Personen verlangt, dann ist vor der Eintragung gemäß § 61 BGB. die Verwaltungsbehörde von der Eintragung zu benachrichtigen. Diese beiden Voraussetzungen werden dem Sammelunternehmen oft hinderlich sein, da es nur dann erfolgreich tätig sein kann, wenn es durch schnelle Hilfe der Not steuert. Dieser Zweck wird jedoch vereitelt, wenn die erforderliche Mitgliederzahl von sieben Personen nicht erreicht wird oder die Verwaltungsbehörde eventuellen Einspruch gegen die Eintragung erhebt.

---

[9]) Vergl. Kleemann a. a. O. S. 71; Lapp S. 18; Schulte-Hermann S. 19; Kippert S. 45; Fiedler S. 58; Luther S. 82; Fischbach S. 139.
[10]) Puchta: a. a. O. S. 477.
[11]) Bekker: a. a. O. S. 283.

Gleichfalls ist die Frage, ob für die rechtliche Natur des Komitees ein nichtrechtsfähiger Verein in Betracht kommt, zu verneinen. Die besonderen Kennzeichen eines nichtrechtsfähigen Vereins liegen in der in jedem Verein bestehenden korporativen Verfassung, die auf Verfolgung eines dauernden Zwecks gerichtet und von dem Wechsel der Mitglieder unabhängig ist, sodaß der Bestand des Vereins keine Beeinträchtigung erfährt. Dieser letztere Moment, daß der Personenkreis bei einem nichtrechtsfähigen Verein einem steten Wechsel unterworfen ist, erscheint hauptsächlich deshalb für ein Sammelunternehmen ungeeignet zu sein, weil die Bedeutung und der Erfolg des Komitees auch hier nicht so sehr auf einer korporativen Verfassung beruht. Vielmehr sollen nach Möglichkeit gerade dieselben Personen auf ihrem Posten ausharren, da ihre Namen, ihre „angesehene" Stellung, ihre Fähigkeit und Tüchtigkeit, das Vertrauen der Spender erringen und dadurch wesentlich zur schnellen Erreichung ihres Zweckes beitragen. Außerdem wird es kaum die Absicht der Sammler sein, einen nichtrechtsfähigen Verein zu bilden. Der Aufruf ergeht weder durch einen Vereinsvorstand noch soll der Zweck des Sammelunternehmens ein dauernder sein.

Die Sammler treten vielmehr in vertragliche Beziehungen zueinander. Sie haben sich vorher gemeinsam geeinigt, das Sammelunternehmen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern, den Inhalt des Aufrufs aufgesetzt und ihn dann unter dem Namen „Komitee" der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Die Annahme einer Gesellschaft nach dem BGB. erscheint m. E. für die rechtliche Stellung der Sammler am geeignetsten zu sein. Nach § 705 BGB. verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Daß der gemeinsame Zweck hier auf ein zur Erreichung

eines öffentlich gemeinnützigen Sammelunternehmens gerichtet ist, verstößt nicht gegen die Vorschrift des § 705 BGB. Die Bestimmungen des BGB. über die Gesellschaft betreffen sowohl die Erreichung idealer wie wirtschaftlicher Zwecke, nur müssen diese erlaubt sein und den guten Sitten nicht zuwiderlaufen. Der Gesellschaftsvertrag kann formlos geschlossen werden; und zwar kann dies auch stillschweigend geschehen[12]). Die Verpflichtung der Gesellschafter, die vereinbarten Beiträge zu zahlen, braucht nicht in Geldleistungen bestehen, kann vielmehr nach § 706 Abs. 3 BGB. auch in Leistungen von Diensten erfolgen; sogar die Hergabe eines angesehenen Namens zur Empfehlung ist darunter zu verstehen[13]).

---

[12]) Ebenso Artmann: a. a. O. Bd 2, S. 856; Staudinger: a. a. O. Bd. 2, S. 1361.

[13]) Vergl. Komm. der R.G.-Räte: Bd. I, S. 528, desgl. Fischer-Henle: Anm. 5 zu § 705.

III. Die dinglichen Rechtsverhältnisse des Ergebnisses der Sammlung — das Sammelvermögen —.

Die rechtliche Kernfrage[14]), wer Eigentümer des in dem Besitze des Komitees befindlichen Vermögens ist, ist lebhaft in der Wissenschaft bestritten. Sie muß aber zur Beurteilung der Fragen, ob sich auf Grund eines dinglichen Rechts Ansprüche für die Bedachten herleiten lassen, erörtert werden. Das Sammelvermögen wird nach den verschiedenen Ansichten entweder als selbständiges Rechtssubjekt (als juristische Person usw.) angesehen, oder steht als Rechtsobjekt in dem Eigentum der beteiligten Personenkreise, der Spender, Sammler oder Bedachten.

1. Das Sammelvermögen ist keine juristische Person.

Dernburg[15]) und Seckel[16]) sind der Ansicht, die eingezahlten Beiträge gehören dem Sammelunternehmen. Sie wollen es, ohne daß es einer staatlichen Genehmigung bedürfe, analog den Stiftungen behandelt wissen und geben dem Vermögen die Stellung einer juristischen Person, wobei sie dem Aufruf die Bedeutung der Satzung einer Stiftung geben. Gleichwohl wendet Seckel mit äußerster Vorsicht die Analogie an und sagt, daß „die Analogie dort natürlich ihre Grenzen haben muß, wo sie auf Sondersätze stößt, die für das im allgemeinen analoger Behandlung zu unterwerfende Rechtsgebilde gelten". Daß das Stiftungsgeschäft eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Spendungsgeschäft aufweist, auch daß

[14]) So bezeichnet sie zutreffend Bekker: a. a. O. S. 283.
[15]) Dernburg: a. a. O. S. 322.
[16]) Seckel: a. a. O. S. 625 ff.

Stiftungen durch das Zusammenwirken mehrerer Personen entstehen können, soll nicht bezweifelt werden[17]). Jedoch sind die tatsächlichen Rechtsverhältnisse bei einem Sammelunternehmen ganz andere als bei einer Stiftung, so daß einer analogen Behandlung m. E. kein Raum gegeben ist. Zunächst ist zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ein in schriftlicher Form gehaltenes Stiftungsgeschäft erforderlich, eine Vorschrift, die der Gründung eines Sammelunternehmens die größten Hindernisse bereiten würde. Ferner würde man bei der Beantwortung der Frage, wer als Stifter anzusehen sei, zu keinem befriedigenden Ergebnis kommen, zumal man folgerichtig die Spender als die Stifter des Sammelunternehmens betrachten müßte. Dagegen spricht aber die Entstehung des Sammelvermögens, das auf Anregung der Sammler erfolgt ist, während die Spender nach ihrem freien Ermessen nur zur Leistung von Beiträgen gebeten sind. Es ist ferner auch ein einheitlicher Stiftungswille, an dessen Erfordernis festgehalten werden muß, auf seiten der Spender nicht gegeben. Eine analoge Anwendung des Rechts der Stiftungen auf das Sammelunternehmen erscheint daher nicht zulässig.

Zwei weitere namhafte Vertreter der Wissenschaft, Leonhard und Kohler sehen in dem Sammelvermögen ein der juristischen Person wesensgleiches Gebilde. Da jedoch das BGB. das Sammelvermögen nicht als juristische Person anerkannt hat, bezeichnen es Leonhard[18]) als eine „verkannte juristische Person" und Kohler[19]) als „stillschweigende oder konstruktive juristische Person". Leonhard vergleicht das Sammelvermögen mit der für den nasciturus bestimmten Erbschaft und sieht in jedem fremden Vermögen, das einen bestimmten Zweck zu erfüllen hat, dessen Verwaltung durch

---

[17]) So Isay: a. a. O. S. 409 ff.
[18]) Leonhard: a. a. O. S. 110.
[19]) Kohler: Bd. 1, § 151, I. 3.

Rechtssatz anerkannt und nicht der Willkür einer natürlichen Person unterworfen ist, eine juristische Person. Er kommt daher folgerichtig zu dem Ergebnis, das Sammelvermögen sei eine juristische Person, wenn auch eine „verkannte", da es ja alle begrifflichen Merkmale derselben in sich trage, denn „die logischen Beziehungen dieser Erscheinung zu dem Begriff der juristischen Person vermag kein Gesetzgeber abzuändern". Nach Kohlers Ansicht entstehen überall da juristische Personen von selbst, wo infolge der Entwicklung der Verhältnisse und zur Erreichung rechtlicher Ziele es zweckmäßig erscheint. Kohler führt als Beispiel hierfür die Sammlung für einen bestimmten Zweck, das Nachlaßvermächtnis, die Nacherben-Einsetzung, den nasciturus an. In diesen Fällen müßten nach ihm konstruktiv eine juristische Person angenommen werden, selbst wenn das BGB. dies nicht ausdrücklich hervorhebt. Daher kommt Kohler auch beim Sammelvermögen zu dieser Konstruktion und sieht in ihm eine juristische Person. Wie beim Stiftungsgeschäft soll auch hier nicht eine gewisse innere Verwandtschaft des Sammelvermögens mit der juristischen Person verkannt werden, jedoch hat der Gesetzgeber im BGB. nur Vereine und Stiftungen als juristische Personen des Privatrechts anerkannt. Es sind daher die Rechtsanschauungen, die Leonhard und Kohler vertreten, gleichfalls abzulehnen, da beim Sammelunternehmen allein die Stiftung als juristische Person in Betracht kommt und deren Vorliegen bereits oben verneint ist.

Brinz[20]) und Bekker[21]) sehen in dem Sammelvermögen ein in niemandes Eigentum stehendes Zweckvermögen, das erst von der Verteilung an wieder Personengut wird. Diese Meinung fußt auf der Annahme subjektlos fortbestehender Rechte. Bekker bezeichnet sogar das Sammelvermögen als res nullius, als „Rechtskomplex ohne physischen Herrn".

[20]) Brinz: Bd. II, Abt. 2, S. 508.
[21]) Bekker: Bd. II, S. 284.

Nach unserer Gesetzgebung setzt aber prinzipiell jedes Recht als Subjekt eine natürliche oder juristische Person voraus. Wie unhaltbar diese Lehre ist und wie wenig sie den tatsächlichen Verhältnissen des Lebens entspricht, zeigt sich besonders im Strafrecht, da niemand wegen eines Verbrechens an diesem Vermögen als „herrenlose Sache" strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Daher lehnt Crome[22]) mit Recht diese Theorie ab, wenn er sagt, „die Annahme subjektloser Rechte sei ein innerer Widerspruch".

Aus denselben Gründen ist auch die Ansicht von Schwarz[23]), der in seiner Lehre vom Zweckrecht die Zweckvermögungstheorie weiter ausbaut. Für ihn ist jedes Recht Zweckrecht, jedes Vermögen Zweckvermögen, ob es einer physischen oder juristischen Person gehört, ob es Vereins-, Stiftungs- oder Gesellschaftsvermögen ist. Maßgebend für ihn ist bei einem Vermögen nicht die Einheit des Interessensträgers, sondern die des Interesses selbst, des Zweckes, wobei er den Begriff „Zweck" viel zu eng auffaßt und zur Verneinung der Existenz von Rechtssubjekten gelangt. Im Anschluß hieran sei noch die Ansicht von Janssen[24]) erwähnt, der zu einem ähnlichen Ergebnis wie Schwarz gelangt und das Sammelvermögen als ein rechtsfähiges Sondervermögen ansieht.

Auf die weitern Ansichten über das Sammelvermögen soll nicht weiter eingegangen werden. Sie beleuchten alle die rechtliche Natur des Sammelvermögens, ohne auf das zugrundeliegende Spendungsgeschäft näher einzugehen und räumen ihm die Stellung eines Rechtssubjektes ein, wobei sie nur „in der Anschauungsweise voneinander abweichen"[25]). Allerdings kann auch nach dem BGB. eine Vermögensmasse,

---

[22]) Crome: Bd. I, § 29, 5.
[23]) Schwarz: a. a. O. S. 29 ff.
[24]) Janssen: a. a. O. S. 69 ff.
[25]) Vergl. Seckel: a. a. O. S. 625.

die einem sozialen Zweck zu dienen bestimmt ist, zum Rechtsträger werden, aber nur wenn die Rechtsordnung sie durch allgemeine Norm oder einzelnen Akt dazu macht. Das BGB. hat als privatrechtliche juristische Personen allein Vereine und Stiftungen aufgeführt und diese als selbständige Rechtssubjekte nur nach Erfüllung bestimmter formeller Voraussetzungen zugelassen. Der Gesetzgeber hat sich vermutlich von dem Gedanken leiten lassen, der Parteiwillkür nicht die Schaffung beliebiger selbständiger Rechtspersonen zu überlassen. Folglich kann man auch dem Sammelunternehmen die Stellung nach Art einer juristischen Person, der das Eigentum an den Beiträgen zustehe, nicht einräumen, ohne sich mit den Vorschriften des BGB. in Widerspruch zu setzen. Es sind daher alle Konstruktionen, die ein künstliches Rechtssubjekt dem Sammelunternehmen beilegen, abzulehnen[26]).

2. Das Sammelvermögen steht nicht im Eigentum der Spender.

An die Möglichkeit, die Spender als die Eigentümer der Beiträge zu betrachten, wird bei Berücksichtigung des eigentlichen Zweckes der Sammlungen man zunächst nicht denken, eher etwa eine Schenkung unter einer Auflage annehmen, wobei die Geber sich ihres Eigentums entäußern wollen. Trotzdem sind eine Reihe von Schriftstellern, besonders Gierke und Hellwig, zu einer anderen Lösung gekommen und lassen durch Vermittlung der Sammler die Spender in ein vertragliches Verhältnis zueinander treten, die dann einen Gesellschaftsvertrag im Sinne des § 705 BGB. schließen oder einen nicht rechtsfähigen Verein im Sinne des § 54 BGB. begründen. Die Spenden sollen mithin bis zur Uebergabe an

[26]) Ebenso Enneccerus: Bd. I, Abt. I, S. 275; Hellwig: Anspruch S. 297 u. Verträge S. 239; Knoke: a. a. O. S. 93; Matthias: Bd. I, Seite 140; Meisner: a. a. O. S. 372; Meurer: a. a. O. S. 16; Örtmann: Bd. I, S. 209/10; Schultze: a. a. O. S. 37.

die Bedachten im Eigentum der Spender bleiben. Gierke[27]) bezeichnet daher das Sammelvermögen als ein „zweckgebundenes Sondervermögen," das der Spendergesellschaft oder nach Hellwigs[28]) Meinung dem Spenderverein gehört. Gierke vermeidet dabei den Fehler von Brinz und Bekker und sieht das Sammelvermögen nicht als subjektlos, sondern als ein im gemeinschaftlichen Eigentum der Spender stehendes an, die sich durch eine schuld- und personenrechtliche Verbindung miteinander zur gesamten Hand verpflichtet haben. Der große Vorteil dieser Theorie, die eine rechtliche Bindung des Vermögens mit den ursprünglichen Gebern voraussetzt und die dadurch eine sichere Gewähr bietet, die Beiträge ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen, soll nicht verkannt werden. Dagegen ist die Gesellschaftstheorie mit den Bestimmungen des BGB. nicht in Einklang zu bringen, weil die notwendige Voraussetzung zur Entstehung einer Gesellschaft: die gegenseitigen vertraglichen Beziehungen der Spender untereinander fehlt. Denn ein unbewußtes Zusammenwirken von Personen, die zufällig gemeinsam auf einen Aufruf hin für einen mildtätigen Zweck beisteuern, liegt hier vor, weil hier die große Mehrheit der Geber sich regelmäßig unbekannt gegenübersteht. Aus diesem Grunde schon auf ein vertragliches Verhältnis zwischen den Spendern untereinander zu schließen, dürfte nicht angängig sein. Tatsächlich entspricht dies in der Regel nicht den Absichten der Spender, ebensowenig wollen sie ihre Eigentumsrechte ausüben, vielmehr durch Hingabe der Gaben das Eigentum daran aufgeben. Außerdem würden bei Annahme eines Gesellschaftsvertrages die Sammler die untergeordnete Stellung von Geschäftsführern einnehmen. Dies würde aber die Existenz einer Gesellschaft vor dem Zusam-

---

[27]) Gierke: Verein ohne Rechtsfähigkeit S. 46, Anm. 82 u. Dtsch. Privatrecht a. a. O. S. 672.

[28]) Hellwig: Verträge S. 238 ff.

menschluß der Sammler voraussetzen, während in Wirklichkeit die Sammler sich als selbständige Leiter des Sammelunternehmens durch den Erlaß des Aufrufes an die Allgemeinheit zuerst betätigen, aus der sich dann die Zahl der Spender ergibt. Aus den angeführten Gründen ist daher die Gesellschaftstheorie von Gierke, sowie die Hellwigsche vom nicht rechtsfähigen Verein, auf den nach § 54 BGB. die Regeln über die Gesellschaft entsprechende Anwendung finden, abzulehnen[29]).

Gleichfalls erkennt Fischbach[30]) ein Eigentumsrecht der Spender an den Gaben an, an denen durch Vermischung der Spenden Miteigentum begründet wird. Nach seiner Ansicht erhalten aber die Sammler ein „unvererbliches, beschränktes, unübertragbares dingliches Verwaltungs- und Verfügungsrecht" an dem Sammelvermögen zur Verwirklichung des Sammelzweckes, wodurch das Eigentumsrecht der Spender zu einem „nudum ius proprietatis" wird. Ein derartiges dingliches Verwaltungsrecht ist dem BGB. unbekannt und widerspricht auch dem Umstand, daß die Reihe der dinglichen Rechte eine abgeschlossene ist. Sonach steht das Sammelvermögen nicht im Eigentum der Spender.

3. Das Sammelvermögen steht nicht im Eigentum der Bedachten.

Im folgenden soll nun untersucht werden, ob eventuell den Bedachten ein Eigentumsrecht an den für sie gesammelten Beiträgen zusteht, sodaß sie auf Grund ihres Eigentumsrechtes die Auszahlung der Spenden verlangen können. Ein derartiger Anspruch kann nur auf eine rechtlich erhebliche Willenserklärung der Sammler oder der Spender ge-

---

[29]) So Binder: a. a. O. S. 142. Vergl. Fischbach: a. a. O. S. 69; Janssen: a. a. O. S. 23; Klauss: a. a. O. S. 48; Seckel: a. a. O. S. 596; Schultze: a. a. O. S. 39.

[30]) Fischbach: a. a. O. S. 81 ff.

stützt werden. Da zwischen Spendern und Bedachten keinerlei rechtsgeschäftliche Beziehungen bestehen, wäre ein Eigentumserwerb der Bedachten an den Spenden nur durch Vermittlung der Sammler möglich, allerdings müssen sich die Gaben noch in dem Besitze des Komitees befinden und den Bedachten nicht übergeben sein. Ein solcher Eigentumserwerb ist durchaus möglich, und zwar in der Form der sog. direkten Stellvertretung nach § 164 Satz 1 BGB., mit der Maßgabe, daß die Sammler im Namen der Bedachten für diese von den Spendern Eigentum an den Gaben erwerben. Da hier lediglich eine rechtsgeschäftliche Stellvertretung (Vollmacht) in Frage kommen könnte, müßte die Anregung der Sammlung von den Bedachten ausgehen, die sich ihrerseits mit den Sammlern in Verbindung setzen und diese zu der Gründung eines Sammelunternehmens bestimmen würden. Jedoch wäre eine derartige rechtsgeschäftliche Stellvertretung insofern bedeutungslos, als nach außen hin in dem Aufruf eine solche Stellvertretung nicht erkennbar hervortreten würde. Folglich käme der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, gemäß § 164 Abs. 2 BGB. nicht in Betracht; mithin könnten nur die Sammler berechtigt und verpflichtet werden. Die Sammler wollen ja zunächst ganz unabhängig von den Bedachten durch einen Aufruf Spenden zusammenbringen. Erst später, wenn die Sammlung beendet ist, treten sie bei der Übereigung der Gaben in rechtsgeschäftliche Beziehungen zu den Bedachten. Wohl sind die Sammler im Interesse der Bedachten tätig, wollen aber niemals als deren Bevollmächtigte gelten. Ein Eigentumserwerb durch Stellvertretung ist also auf diese Weise ausgeschlossen.

4. Das Sammelvermögen steht im Eigentum der Sammler.

Daß das Sammelvermögen im Eigentum der Sammler steht, darüber ist die herrschende Meinung einig, lediglich

in der Frage, ob und in welcher Weise das Eigentum des Komitees dinglichen oder obligatorischen Beschränkungen unterliegt, gehen die Meinungen auseinander. Es ist schon oben gesagt worden, daß die Spender durch die Hingabe der Beiträge ihre Eigentumsrechte daran zugunsten der Sammler aufgeben wollen; eine Eigentumsaufgabe zugunsten der Bedachten ist aus den oben dargelegten Gründen, die keinerlei rechtliche Beziehungen zwischen den Bedachten und den Spendern zulassen, abzulehnen. Es haben die Sammler das Eigentum an den Gaben gemäß § 929 BGB. erworben, da die erforderlichen Voraussetzungen der Eigentumsübertragung, die Einigung zwischen Sammlern und Spendern sowie die bereits erfolgte Übergabe der Spenden an das Komitee erfüllt sind. Um aber eine sichere Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung der Gaben zu haben, würde das Eigentum nach Schultze[31]) und Krückmann[32]) dinglichen Beschränkungen unterworfen sein. Schultze nennt das Sammelvermögen ein „deutsch-zweckbeschränktes, auflösend bedingtes Eigentum zu treuer Hand" der Sammler, die auf Grund der Resulotivbedingung die Spenden als Sondervermögen anzusehen haben. Bei einem Eintritt der Bedingung würden dann die Spenden an die Geber zurückfallen. So würden, wenn die Gaben zweckwidrig verwendet werden oder der Sammelzweck unmöglich wird, die Voraussetzungen der auflösenden Bedingung gegeben sein. Weiterhin wäre eine Vererbung auf seiten der Sammler ausgeschlossen, das Vermögen ferner dem Zugriff seiner Gläubiger entzogen und auch im Konkurse der Sammler unangreifbar. Ohne Zweifel wird hierdurch den Spendern der größte Schutz gewährt, weil sie gegebenenfalls die Beiträge von den Sammlern vindizieren können und auch der gutgläubige unentgeltliche Erwerber der Kondiktion unterworfen ist. Trotz-

[31]) Schultze: a. a. O. S. 40 ff.
[32]) Krückmann: a. a. O. S. 95.

dem entspricht diese Theorie nicht den wirklichen Lebensverhältnissen. Die Spender haben kein Interesse daran, daß die Beiträge als Sondervermögen gehalten werden oder nicht, nur wollen sie die Spenden in der gleichen Höhe der eingezahlten Beträge ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt wissen. Da naturgemäß bei Sammlungen in der Regel Geldbeträge geleistet werden, wird sich in den meisten Fällen eine Vermischung der einzelnen Beiträge nicht vermeiden lassen. Hierdurch wird aber ein dingliches Rückforderungsrecht der Spender unmöglich und der frühere Rechtszustand, der nach Eintritt der auflösenden Bedingung gemäß § 158 Absatz 2 BGB. erfolgen müßte, kann nicht eintreten. Daher erwähnt Schulze zunächst nur die Fälle, in denen die einzelnen Spenden individuell sind. Falls eine Vermischung der einzelnen Beträge eingetreten ist, existiert für ihn eine Gemeinschaft der Spender an dem noch vorhandenen Vermögen gemäß § 741 ff BGB. Jedoch würde dies zu einer zu weiten Auslegung des § 158 Absatz 2 BGB. führen. Abgesehen hiervon wird es kaum der Absicht der Spender entsprechen, bedingtes Eigentum an den Beiträgen zu übertragen; ein diesbezüglicher Vorbehalt kann nur angenommen werden, wenn er ausdrücklich erklärt wird. M. E. ist daher an ein Eigentum der Sammler mit dinglicher Beschränkung nicht zu denken, sondern fiduziarisches Eigentum des Komitees am Sammelvermögen ohne dingliche mit nur obligatorischer Beschränkung nach Art der römischen fiducia anzusehen[33]). Denn auf Grund des vertraglichen Verhältnisses zwischen Spendern und Sammlern des Spendungsvertrages — das Vorliegen eines solchen wird unten nachgewiesen — sind die beiden Personenkreise sich darin einig, die Sammler als Eigentümer der Spenden anzusehen, allerdings mit der

[33]) Vergl. Endemann: Bd. 2, S. 865; Kleemann: a. a. O. S. 65; Kiepert: a. a. O. S. 43; Klauss: a. a. O. S. 40; Regelsberger: Streifzüge S. 70; Rademacher: a. a. O. S. 56; Wolters: a. a. O. S. 70, u. a.

obligatorischen Verpflichtung, keinen anderen Gebrauch von dem Sammelvermögen zu machen als den, der sich aus dem begrenzten Zweck der Zuwendung ergibt. Die Eigentumsübertragung an den Beiträgen kann man infolge dieser obligatorischen Beschränkung als sog. Treuhandgeschäft bezeichnen, über das das BGB. zwar keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, wenngleich es die Übertragung von Rechten zu Sicherungszwecken nach § 223 Abs. 2 BGB. zuläßt. Die Sammler können daher nach außen hin als die Herren des Vermögens auftreten, im Innenverhältnis sind sie in der Verfügungsbefugnis über die Spenden und an den Inhalt des Aufrufes gebunden, sie dürfen daher keine zweckwidrigen Maßnahmen treffen. Eine derartige Eigentumsübertragung dürfte auch dem Willen der Spender entsprechen, indem sie den Sammlern eine möglichst freie Handhabung zur zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge zugestehen. Wird hingegen eine dem Zweck zuwiderlaufende Handlung von seiten des Komitees vorgenommen, so steht den Gebern ein klagbarer Anspruch auf bestimmungsgemäße Verwendung zu. Hiermit scheint eine genügende Gewähr für eine erfolgreiche Förderung des Sammelunternehmens geboten zu sein. Das Sammelvermögen als fiduciarisches Eigentum der Sammler zu betrachten, befriedigt m. E. das allgemeine Rechtsempfinden am meisten.

IV. Das Spendungsgeschäft.

Aus obigen Betrachtungen ergibt sich, daß weder den Spendern noch den Bedachten ein dinglicher, klagbarer Anspruch auf Grund von Eigentumsrechten an dem Sammelvermögen zu gewähren ist. Es bleibt noch übrig, die schuldrechtlichen Verhältnisse unter den in Betracht kommenden Personenkreisen zu untersuchen. Den Ausgangspunkt bildet das Spendungsgeschäft, über dessen rechtliche Natur die Meinungen auseinandergehen, indem sie es entweder als einseitiges oder zweiseitiges Rechtsgeschäft ansehen. Der Meinung Isays[34]), für den ein privates Band zwischen den einzelnen Personenkreisen überhaupt nicht existiert und der infolgedessen die rechtsgeschäftliche Natur des Spendungsgeschäftes leugnet, ist nicht beizutreten. Denn in der Hingabe der Beiträge an das Komitee ist deutlich eine Willensbetätigung der Spender zu erblicken. Das Gesetz verlangt nicht, daß diese ausdrücklich erklärt werden muß, sie kann auch stillschweigend geschehen, nur muß der Wille der Spender auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges und auf zweckentsprechende Verwendung der Gaben gerichtet sein. In den Motiven zum BGB.[35]) ist daher das Rechtsgeschäft „als eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deshalb eintritt, weil er gewollt ist", bezeichnet.

---

[34]) Isay: in Jherings Jahrb. Bd. 36, S. 426/31.

[35]) Motive zum Entwurf eines BGB. Bd. I, S. 126.

1. Das Spendungsgeschäft als einseitiges Rechtsgeschäft.

Die Vertreter der Ansichten, die infolge der Eigentumsaufgabe der Spender an den Gaben diese als subjektlos ansehen, oder das Unternehmen als Eigentümerin betrachten und das Sammelvermögen zu einem selbständigen Rechtssubjekt machen, kommen naturgemäß zu dem Ergebnis, das Spendungsgeschäft sei ein einseitiges Rechtsgeschäft. Eine nochmalige Untersuchung dieser Theorien erübrigt sich, da — wie bereits schon dargelegt — alle Konstruktionen, die das Sammelvermögen mit einer selbständigen Rechtspersönlichkeit ausstatten wollen, zu einem negativen Resultat geführt haben.

2. Das Spendungsgeschäft als zweiseitiges Rechtsgeschäft.

Mit dem Aufruf zur Sammlung tritt das Komitee an die Öffentlichkeit. Es gibt darin den Zweck des Sammelunternehmens bekannt und erklärt sich, entsprechend den Bestimmungen des Aufrufes, zur Entgegennahme von Spenden bereit. Jeder, der den Sammelzweck fördern will und durch Spenden die Bestrebungen des Sammelunternehmens unterstützt, tritt in rechtliche Beziehungen zu den Sammlern. Es ergeben sich folglich zwei Parteien, Spender und Sammler, die in ein vertragliches Verhältnis zueinander treten. Das Spendungsgeschäft ist somit ein Vertrag. Denn beide Vertragsparteien wollen denselben wirtschaftlichen Erfolg herbeiführen und bekunden auch in ihrer Tätigkeit, den Sammelzweck zu fördern, ihren rechtsgeschäftlichen Willen. Es sind daher die Erfordernisse eines Vertrages nach dem BGB. gegeben. Denn dieses versteht unter Vertrag ein Rechtsgeschäft, das durch die Einigung mehrerer Rechtssubjekte zur Hervorbringung eines bestimmten Rechtserfolges auf Grund der beiderseitigen Willenserklärungen zustande-

kommt[36]). Nach dem § 145 BGB. kommt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein Vertrag, durch Antrag und Annahme zustande. Eine Offerte bereitet den Vertrag nicht erst vor, sondern ist schon eine Vertragserklärung[37]). Die wesentlichen Bestimmungen eines Antrages müssen daher so gehalten sein, daß eine weitere Erklärung des Vertragsgegners zur Einigung über den Vertrag nicht zu erwarten und nicht erforderlich ist. Enthält nun im allgemeinen der Aufruf ein Angebot des Komitees an die Allgemeinheit oder nur eine Aufforderung zu Vertragsanträgen? Letzteres nehmen bei einem Sammelunternehmen die Mehrheit der Schriftsteller an, lediglich weil der Aufruf an die Öffentlichkeit ergeht und an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet ist[38]). Hingegen bejahen sie bei einem Aufruf, der nicht öffentlich erfolgt und sich an einen bestimmten abgegrenzten Personenkreis wendet, das Vorliegen eines Vertragsangebotes der Sammler an die Spender. Nach ihrer Meinung handelt es sich also bei einem Spendungsgeschäft um einen Antrag der Spender und um die Annahme dieses Antrages von den Sammlern. Sie wollen damit dem Komitee einen größeren Einfluß bei der Beitragszahlung einräumen, sodaß es im geeigneten Zeitpunkt die Sammlung abschließen und später eintreffende Gaben zurückweisen kann. Auf diese Weise kann das Komitee auch Spenden von Personen, die ihm nicht genehm sind, ablehnen, ein Umstand, der unangenehme Folgen nach sich ziehen und m. E. dem Sammelunternehmen wenig förderlich sein kann. Desgleichen ist die Besorgnis, es könnten mehr Spenden eingehen als gebraucht werden, unbegründet. Es lassen sich hier immer Mittel finden, einen eventuellen

---

[36]) Vergl. Komm. d. R.G.-Räte: Bd. I, S. 137; Oertmann: Bd. I, S. 451.

[37]) Ebenso Enneccerus-K-W.: Bd. I, § 152, I.

[38]) So Schulte-Hermann: a. a. O. S. 32; vergl. Fiedler: a. a. O. Seite 22.

Überschuß an Gaben zweckmäßig und auch in einer für die Spender annehmbaren Weise verwenden.

Natürlich wird man schlechthin die Frage, ob sich der Aufruf des Komitees als ein Angebot an die Allgemeinheit oder als eine Aufforderung zu Vertragsanträgen darstellt, nicht beantworten können. Maßgebend wird immer der Inhalt des Aufrufes sein. Über seinen Inhalt wird man hier nur Vermutungen aufstellen können und sich von einem praktischen Gesichtspunkte leiten lassen. Da der Zweck des Sammelunternehmens auf eine schnelle und erfolgreiche Hilfe für die Bedachten gerichtet ist, wird dementsprechend das Komitee alle seine Maßnahmen treffen müssen. So wird es die wesentlichen Bestimmungen des Aufrufes so abfassen, daß zur Herbeiführung der Willenserklärung mit den Spendern der ganze Vertragsinhalt nur noch der Annahme bedarf. Die Spender werden daher nur zwischen den beiden Möglichkeiten der Annahme oder der Ablehnung wählen können. Der Zweck des Sammelunternehmens würde m. E. auch wesentlich beeinflußt werden, wenn jeder von der großen Zahl der Spender von sich aus ein Angebot an das Komitee machen könnte. Den verschiedenartigsten Wünschen der Spender müßte Rechnung getragen und den Sammlern eine unnötige und zeitraubende Arbeit zugemutet werden. Daher sei bei einem Sammelunternehmen als Regelfall der Aufruf als ein Angebot der Sammler anzusehen; dies dürfte auch m. E. dem vernunftgemäßen und praktischen Empfinden der Sammler wie der Spender entsprechen. Natürlich wird man gegebenenfalls von diesem Grundsatz abweichen und den Aufruf des Komitees als eine Aufforderung zu Vertragsanträgen ansehen. Ein großer Sänger z. B. veranstaltet auf die Aufforderung der Sammler hin ein Konzert und führt den Reinertrag der Einnahmen an das Komitee ab. Da in diesem Falle die Sammler gleich mit größeren Mitteln für das Sammelunternehmen rechnen können, viel-

leicht die Einnahmen sogar die erforderliche Höhe der beabsichtigten Zuwendung an die Bedachten erreichen, werden sie auch eventuelle Wünsche des Sängers berücksichtigen müssen, der etwa den Bedachten ein unmittelbares Recht auf die Einnahmen einräumen will.

Im allgemeinen wird aber mit Plank[39]) man annehmen müssen, daß bei einem Sammelunternehmen der Aufruf als ein Vertragsangebot der Sammler anzusehen ist, selbst wenn die Aufforderung an die Allgemeinheit ergeht. Denn diesem letzteren Umstand darf man m. E. nicht eine ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Allerdings setzt gewöhnlich eine Annahmeerklärung als empfangsbedürftige Willenserklärung eine bestimmte Person voraus, die dem Antragenden gegenüber die Offerte annehmen oder ablehnen muß. Durch die Annahme des Antrages scheidet aber jeder, der das Sammelunternehmen fördern will, aus dem bisher unbestimmten Personenkreis aus und tritt als bestimmte Einzelpersönlichkeit den Sammlern gegenüber auf. M. E. liegt auch, um mit Enneccerus[40]), Riegler und Staudinger[41]) zu sprechen, kein Grund vor, die Verbindlichkeit derartiger Verträge nicht anzuerkennen. Außerdem ist nach § 151 BGB. die regelmäßige erforderliche Annahmeerklärung, die dem Antragenden gegenüber abzugeben ist, nicht nötig, wenn mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, d. h. die aus der Erfahrung zu entnehmende, den Verkehr beherrschende tatsächliche Übung[42]) eine solche nicht zu erwarten ist. Beim Sammelunternehmen dürfte dies zutreffen, zumal auch hier durch den Aufruf des Komitees an die Allgemeinheit eine endgültige Annahmeerklärung, die auch durch schlüssige Handlung geschehen kann, nicht zu erwarten ist, sodaß ein jeder nach seinem freien Ermessen zu dem Sammelzweck durch Spenden

[39]) Plank: Bd. I, Anm. 1 zu § 145.
[40]) Enneccerus: Bd. I, § 152, I, 1b.
[41]) Staudinger: Bd. I, § 145, Anm. 2.
[42]) Vergl. Komm. d. RG.-Räte: Bd. I, § 157, Anm. 1.

beitragen kann. Es liegt m. E. auch in der Regel kein Grund vor, den Aufruf des Komitees nicht als einen Antrag aufzufassen, und zwar um so weniger, als gewöhnlich die Spender durch ihre alsbaldige Leistung von Beiträgen stillschweigend den Aufruf des Komitees billigen, ohne ihrerseits ein nochmaliges Vertragsangebot an die Sammler ergehen zu lassen.

Es handelt sich also bei dem Spendungsgeschäft um einen Antrag der Sammler, dessen Annahme von den Spendern erfolgt ist. Das Spendunggeschäft ist mithin ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein Vertrag, der von den Sammlern und den Spendern als Vertragsteilen geschlossen ist. Im folgenden soll nun untersucht werden, ob und unter welche Vertragsart des BGB.s das Spendungsgeschäft fällt und, wenn dies zu verneinen ist, ob mit Rücksicht auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit im BGB., ein Vertrag eigener Art gegeben ist.

a) Verwahrungsvertrag.

Es könnte daran gedacht werden, den durch die Hingabe der Spenden an die Sammler geschlossenen Vertrag als einen Verwahrungsvertrag zwischen Spendern und Sammlern anzusehen. Ohne Zweifel sind die Sammler zur ordnungsgemäßen Verwaltung der ihnen anvertrauten Beiträge gemäß § 688 BGB. verpflichtet. Dies ergibt sich schon aus der rechtlichen Natur des Spendungsgeschäftes. Die Sammler jedoch nur als die Verwahrer des Sammelvermögens anzusehen, hieße die wirkliche Stellung des Komitees verkennen. Ihre Hauptaufgabe besteht vielmehr in der Leitung des ganzen Sammelunternehmens, in der Verpflichtung, die eingegangenen Beiträge zu verwalten, und ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zuzuführen. Nur als eine Nebenleistung, die sich naturgemäß aus ihrer Gesamttätigkeit ergibt, ist ihre Pflicht, zur ordnungsgemäßen Verwahrung der eingegangenen Spenden anzusehen. Mit dem Zweck des Sammel-

unternehmens wäre außerdem die Vorschrift des § 695 BGB. unvereinbar, da diese den Spendern ein Rückforderungsrecht an den Gaben einräumt. Hiernach wäre den Hinterlegern, also den Spendern, jederzeit erlaubt, die zur Verwahrung übergebenen Sachen zurückzufordern, und die Sammler müßten diesem Ersuchen stattgeben. Ein Verwahrungsvertrag liegt somit nicht vor, würde auch dem vermutlichen Willen der Spender und der Sammler nicht entsprechen.

b) Unbenannter Realvertrag.

Der Spendungsvertrag wird als unbenannter Realvertrag nach dem Schema: do ut facias von Kleemann, Thimm, Klauß, Jhering[43]) und anderen aufgefaßt. Naturgemäß wird diese Ansicht nur dann vertreten, wenn der Spendungsvertrag durch eine unmittelbare Leistung der Beiträge abgeschlossen wird. Der Vertrag zwischen Sammlern und Spendern kommt durch Hingabe und Annahme der Gaben zustande. Die Spendung geschieht unter der Voraussetzung, daß das Komitee die eingegangenen Beiträge in der von ihm angegebenen Weise verwalte und zu dem in dem Aufruf angegebenen Zwecke verwende. Nehmen die Sammler die Spenden an, so verpflichten sie sich durch die Annahme, alle dem Sammelzweck dienenden Maßnahmen zu treffen. Das Hauptkennzeichen des unbenannten Realvertrages besteht in der Gegenseitigkeit, die dem Spendungsgeschäft gänzlich fehlt. Denn die Spender leisten nur, weil die Sammler sich zur Leitung des Sammelunternehmens erboten haben, und umgekehrt diese, weil die Spender die Beiträge gestiftet haben. Daher verhält sich auch das „dare" auf der einen und das „facere" auf der anderen Seite nicht wie Leistung zur Gegenleistung. Da der unbenannte Realvertrag ein gegenseitiger Vertrag ist, beim Spendungsvertrag es sich aber nicht um

[43]) Vergl. Kleemann: S. 55 u. Thimm: S. 36; Jhering: Jahrbuch Bd. 18, S. 105; Klauss: S. 32.

Leistung und Gegenleistung handelt, kommt Fischbach[44]) mit Recht zur Ablehnung dieser Theorie. Denn das Komitee hat sich nicht deshalb zur freiwilligen Tätigkeit erboten, damit dadurch die Spender zur Leistung verpflichtet werden, und umgekehrt spenden diese nicht, um das Komitee zur sorgfältigen Verwertung der Gaben zu veranlassen. Vielmehr richten Sammler wie Spender gemeinsam ihr Augenmerk auf die Verfolgung des gleichen Zieles, ohne eine gegenseitige Verpflichtung zu übernehmen. Ein unbenannter Realvertrag kommt daher für das Sammlunternehmen nicht in Frage[45].

c) Schenkung.

In der unentgeltlichen Hingabe der Gaben von seiten der Spender an die Sammler sehen einige Vertreter der Wissenschaft eine Schenkung. Es soll daher im folgenden geprüft werden, ob für die rechtliche Natur des Spendungsvertrages ein Schenkungsvertrag zwischen Spendern und Bedachten oder zwischen Sammlern und Spendern in Frage kommen kann. So faßt z. B. Fischbach[46]) das Spendungsgeschäft als reine Handschenkung an die Bedachten auf. Er begründet seine Ansicht damit, daß die Bedachten eine unentgeltliche Zuwendung aus dem Vermögen der Spender erhalten, die ihrerseits keine Gegenleistung verlangen, und daß im Endzweck eine Vermögensbereicherung des Bedachten eintritt, der Spender hingegen eine Minderung seines Vermögens erfährt. Daß sich beide Teile über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind, wird wohl zu unterstellen sein; rein äußerlich wäre somit der Tatbestand des § 516 Abs. 2 BGB. erfüllt. Die Schenkung ist aber nach § 516 BGB. ein Vertrag und setzt ein vertragliches Band zwischen Spendern und Bedachten voraus. Das Bestehen rechtlicher Beziehungen beider Personenkreise zueinander ist be-

[44]) Fischbach: a. a. O. S. 40.
[45]) Ebenso auch Lapp: a. a. O. S. 35.
[46]) Fischbach: a. a. O. S. 22.

reits oben verneint worden, sodaß man auch von einer gültigen Handschenkung nicht sprechen kann, weil diese eine unmittelbare Überführung der Gaben aus dem Vermögen des Spenders in das des Bedachten verlangt. Da ferner in den meisten Fällen die Bedachten erst nach erfolgter Beitragsleistung an das Komitee ermittelt werden, wird hier eine Eigentumsübertragung durch reine Handschenkung überhaupt nicht vollzogen werden können. Aus den angeführten Gründen ist daher an eine Schenkung in Form einer reinen Handschenkung der Spender an die Bedachten nicht zu denken.

Liegt etwa ein Schenkungsversprechen an die Bedachten vor? Es sei an die Fälle gedacht, in denen das Komitee durch „Zeichnung" von Beiträgen zur Sammlung auffordert. Da es sich hier meist um Geldspenden handelt, sollen sich die Spender durch Eintragung in „Zeichnungslisten" zur Zahlung des jeweilig benannten Geldbetrages verpflichten. Erst später, wenn das Komitee die Zeichnung für beendet hält, werden die Spender zur Zahlung aufgefordert. Ein solches Versprechen der Gaben bedarf aber zu ihrer Gültigkeit nach § 518 BGB. gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Die Nichtbeachtung dieser zwingenden Vorschrift hat die Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 125 BGB. zur Folge. Praktisch läßt sich aber bei einem Sammelunternehmen die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines jeden Schenkungsversprechens nicht durchführen. Die Spender sind nur moralisch verpflichtet, ihrem Versprechen nachzukommen; zahlen sie, wird die Form der Beurkundung gemäß § 518 BGB. Abs. 2 geheilt, im Weigerungsfalle besteht keine Möglichkeit, sie zur Leistung zu zwingen. Die Annahme eines Schenkungsversprechens an die Bedachten im Falle einer Beitragsleistung durch „Zeichnung" widerspricht m. E. den praktischen Bedürfnissen des Lebens; desgleichen würden sich auch bezüglich der Annahme der Schenkung von seiten

der Bedachten dieselben Bedenken wie bei einer reinen Handschenkung ergeben.

Daß ein Schenkungsvertrag zwischen Spendern und Bedachten vorliegt, trifft für die rechtliche Beurteilung des Spendungsvertrages gleichfalls nicht zu, da die Bedachten nur durch Vermittlung der Sammler in rechtliche Beziehungen treten. Es bleibt nun noch zur Erörterung übrig, ob als Beschenkte die Sammler in Frage kommen. Da die Sammler verpflichtet sind, die Spenden den Bedachten auszuhändigen, wäre an eine Schenkung unter einer Auflage zu denken. Diese verlangt, wie jede Schenkung nach § 516 BGB., eine Bereicherung des Beschenkten (des Komitees) durch die Zuwendung, über deren Unentgeltlichkeit beide Teile sich einig sein müssen. Eine unentgeltliche Zuwendung der Geber erfolgt objektiv zwar durch die Beitragsleistung an das Komitee, hingegen ist der „animus donandi", der als subjektives Moment begrifflich notwendig ist, bei den Spendern zu verneinen, auch eine Absicht der Sammler die Schenkung für sich zu verwenden. Die Auflage bei einer Schenkung stellt sich nur als eine Nebenverpflichtung des Beschenkten dar, würde aber beim Sammelunternehmen zur Hauptverpflichtung werden, weil die gesamten Spenden gemäß dem Sammelzweck verwendet werden sollen. Eine Bereicherung der Sammler würde somit nicht eintreten, und dem Erfordernis, daß die Bereicherung eine endgültige, materielle, nicht bloß formelle sei[47]), nicht entsprochen werden, folglich die Annahme einer Schenkung unter einer Auflage ungeeignet erscheinen lassen.

d) Der Spendungsvertrag als Vertrag auf Leistung an Dritte.

Die Vertreter der Ansicht, das Spendungsgeschäft sei ein Vertrag zugunsten der Bedachten, sind Hellwig[47]), Kie-

[47]) Hellwig: Verträge S. 230 ff.

pert[48]), Luther[49]), u. andere. Nach ihrer Ansicht wollen die Spender durch Hingabe der Gaben die Sammler zur Leistung an die Bedachten verpflichten. Die Bedachten sollen dadurch ein unmittelbares eigenes Recht auf Leistung von seiten des Komitees erhalten, ohne daß ihre Mitwirkung beim Spendungsabschluß zwischen Spendern und Sammlern erforderlich ist. Sind nun bei einem Spendungsgeschäft die Voraussetzungen eines Vertrages auf Leistung an Dritte gemäß § 328 BGB. gegeben? Ohne weiteres läßt sich dies nicht beantworten. Zu verneinen sei m. E. die Frage dann, wenn bei Abschluß des Spendungsvertrages die Zahl und Namen der Unterstützungsbedürftigen noch nicht ermittelt sind, es ferner auch ganz unbestimmt ist, in welcher Weise der Not zu steuern und in welcher Höhe die Anteile der Gaben an den Einzelnen zu verteilen sind. Ein solcher Vertrag aber, der nichtfeststellbare Personen forderungsberechtigt machen will, würde praktisch unausführbar sein, weshalb ihn auch Hellwig bei einem Sammelunternehmen nur zugunsten bestimmter Personen angewandt wissen möchte. Sind die Bedachten feststellbar, so liegt insofern ein Vertrag zugunsten Dritter vor, als im Endzweck die Sammler die gespendeten Beiträge an die Bedachten abführen müssen. Der Inhalt eines solchen Vertrages ist jedoch recht verschieden. Man kann nur dann von einem Vertrage zugunsten Dritter im Sinne des § 328 BGB. sprechen, wenn die Bedachten ein unmittelbar eigenes Recht auf Leistung haben, nicht aber, wenn die Sammler sich nur den Spendern gegenüber zur zweckentsprechenden Hingabe der Gaben verpflichtet haben. Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob ein Vertrag zugunsten Dritter vorliegt, ist stets die Vereinbarung der Parteien. In Ermangelung einer solchen ist der mutmaßliche Wille der Spender wie der Sammler zu erforschen. Eine

[48]) Kiepert: a. a. O. S. 32.
[49]) Luther: a. a. O. S. 33.

Vermutung hierfür gibt § 328 Abs. 2 BGB., der in Ermangelung einer besonderen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages entnehmen will, ob der Dritte ein Recht erwerbe und unter welchen Voraussetzungen es ihm zustehe. M. E. haben aber beide Vertragsparteien, Sammler wie Spender — wie des öfteren schon hervorgehoben ist —, nur das gemeinsame Interesse, die Bedachten durch bestimmungsgemäße Verwendung der Beiträge zu unterstützen. Hingegen wollen sie die Bedachten nicht forderungsberechtigt machen, weil hierdurch den Sammlern die nötige Bewegungs- und Verfügungsfreiheit geraubt würde. Vielmehr soll den Bedachten Eigentum an dem gespendeten Gelde erst durch die Übergabe desselben von seiten der Sammler übertragen werden. Den Spendungsvertrag als einen Vertrag auf Leistung an Dritte anzusehen, widerspricht bei einem öffentlichen Sammelunternehmen im allgemeinen dem mutmaßlichen Willen der Spender wie Sammler und ist daher abzulehnen.

e) Auftrag.

Der Spendungsvertrag ist nach Jhering[50]) und Bekker[51]) als ein Auftragsverhältnis zwischen Sammlern und Spendern zu betrachten. Hiernach würden die Herren des Sammelunternehmens die Spender sein, denen sich die Sammler nach § 662 BGB. zur Vornahme des von den Auftraggebern übertragenen Geschäftes für diese vertraglich verpflichtet hätten. Folglich hätte der Beauftragte — das Komitee — nur nach den Weisungen der Spender zu handeln und dürfte nur ausnahmsweise davon abweichen. Ferner würde damit gemäß § 666 BGB. die Verpflichtung verbunden sein, den Spendern auf Verlangen Auskunft über den Stand des Geschäftes zu erteilen und Rechenschaft darüber abzulegen. Die Sammler

[50]) Jhering: in Jherings Jahrb. Bd. 18, S. 23 ff.
[51]) Bekker: Bd. II, S. 283.

als Beauftragte für die Spender anzusehen, hieße aber die eigentliche Stellung des Komitees verkennen; auch würde man den Gebern ein Recht einräumen, das sie selbst garnicht beanspruchen wollen. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, daß die Leiter des ganzen Sammelunternehmens die Sammler sind, von denen zuerst die Anregung zur Sammlung ausging, bevor die einzelnen Spender bekannt waren. Auch würde das Recht eines jeden Spenders auf Auskunfterteilung über den Stand des Geschäftes usw., den Geschäftsgang des Sammelunternehmens schwer beeinträchtigen. Weiterhin wäre den Spendern bei Annahme eines Auftragsverhältnisses nach § 671 Abs. 1 BGB. jederzeit gestattet, von den Sammlern ihre Beiträge zurückzuverlangen. Ein Widerrufsrecht an den Spenden wäre jedoch mit der Absicht der Sammler unvereinbar, würde vielmehr dem ganzen Zweck des Sammelunternehmens zuwiderlaufen und dieses geradezu vereiteln. Ein Verzicht der Spender auf ihr Widerrufsrecht ist aber nach herrschender Ansicht ausgeschlossen[52]). Denn das Widerrufsrecht ist ein derart wichtiger Bestandteil des Auftrages, daß man im Falle eines Verzichtes von einem Auftragsverhältnis nicht mehr reden kann. Im Entwurf I des BGB. war daher im § 597 Abs. 2 ein Verzicht auf den Widerruf für unzulässig erklärt worden, eine Vorschrift, die die zweite Kommission für selbstverständlich angesehen und folglich gestrichen hat. Crome[53]) sagt darüber: „Das Widerrufsrecht folgt aus dem Wesen des Auftrages. Der Auftraggeber bleibt Herr des Geschäftes so gut wie der Besteller eines anderen Werkes". Aus den angeführten Gründen ist daher ein Auftragsverhältnis zwischen Spendern und Sammlern abzulehnen.

---

[52]) Vergl. Staudinger: Bd. II, 2, Bem. zu § 671, 6a; Plank: Bd. II, Anm. 2 zu § 671.

[53]) Crome: a. a. O. Bd. II, S. 626, 42.

f) Vertrag eigener Art.

Bei einem öffentlichen Sammelunternehmen ist nach den erfolgten Darlegungen der Spendungsvertrag unter keiner der im BGB. vorgesehenen Vertragsarten in befriedigender und rechtlich in allen Punkten zutreffender Weise unterzubringen. Da aber das BGB. den Grundsatz der Vertrags- und Formfreiheit aufstellt, kann man den Spendungsvertrag als einen formlos und stillschweigend abgeschlossenen rechtsgültigen Vertrag zwischen Spendern und Sammlern ansehen. Er kommt durch den Antrag des Komitees und durch die Annahme der Spender zustande. Der Antrag des Komitees ist in der Form eines Aufrufes an die Allgemeinheit gehalten, des Inhalts, daß zur Unterstützung der Bedachten Beiträge gesammelt werden. Die Annahme ist durch die erfolgte Beitragsleistung der Spender ohne weiteres erfolgt. Die Sammler sind mithin den Spendern gegenüber nur verpflichtet, die Beiträge nach Maßgabe des Aufrufes zweckentsprechend zu verwenden. In welcher Weise dies geschieht, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Komitees anheimgestellt; nur darf es sich eine dem Sammelzweck zuwiderlaufende Handlung, etwa die Beiträge für sich verwerten, nicht zuschulden kommen lassen. Die Annahme eines Vertrages eigener Art zwischen Sammlern und Spendern dürfte m. E. zur Beurteilung der rechtlichen Natur des Spendungsgeschäftes bei einem Sammelunternehmen am meisten befriedigen.

V. Schlußbetrachtung.

In den obigen Ausführungen haben wir versucht, alle die bei einem Sammelunternehmen in Betracht kommenden rechtlichen Konstruktionen zu prüfen, die für die Rechte der Bedachten in Frage kommen. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, daß in dinglicher Beziehung die Bedachten keine Eigentumsrechte auf das Sammelvermögen erwerben, vielmehr die Sammler Eigentümer der Spenden werden, jedoch mit der obligatorischen Beschränkung, diese als Treuhänder solange zu verwalten, bis sie ihrem bestimmungsgemäßen Zweck zugeführt werden. Desgleichen war auch die eventuelle Annahme eines vertraglichen Bandes zwischen Spendern und Bedachten, auf Grund dessen die Bedachten die gesammelten Beiträge hätten verlangen können, zu verneinen. Die Betrachtungen über die rechtliche Natur des Spendungsgeschäftes hat vielmehr zu der Annahme eines Vertrages eigener Art zwischen Sammlern und Spendern geführt, wonach lediglich die Spender einen klagbaren Anspruch auf zweckentsprechende Verwendung ihrer Gaben haben.

Literatur-Verzeichnis

Bekker: System des heutigen Pandektenrechts, Bd. II, 1889.

Binz: Lehrbuch der Pandekten, Bd. III, 2. Aufl., 1888.

Binder: Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Dernburg: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. I, 3. Auflage, 1906.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 9. Aufl., 1903; Bd. II Abt. 2, 9. Aufl., 1908.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1, 15.—17. Aufl.; Bd. I, 2, 1.—17. Aufl., 1922.

Fiedler: Der Anspruch des Bedachten beim Sammelunternehmen. Breslauer Diss. 16.

Fischbach: Das Sammelvermögen. In den zivilrechtlichen und prozeßlichen Abhandlungen von Kisch, Heft 1, 1907.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, 8. Aufl.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895.

—: Verein ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht, 2. Aufl., 1902.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht, Jena 1900.

—: Verträge auf Leistung an Dritte, 1899.

Isay: Zur Lehre von den Sammelgeschäften, in Jherings Jahrb. Bd. 36.

Janssen: Das Sammelvermögen im Licht der Lehre vom Zweckrecht, 1911.

v. Jhering: Ein Rechtsgutachten betr. die Gäubahn, in Jherings Jahrbuch Bd. 18.

Kiepert: Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwekken nach BGB., 1903.

Klauss: Die öffentlichen Sammlungen nach bürgerlichem Recht unter Berücksichtigung des gemeinen Rechts, 1907.

Kleemann: Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen, 1902.

Knoke: Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über die rechtliche Stellung des Sammelvermögens? Verhandlungen des 30. Dtsch. Juristentages Bd. II, 1911.

Köhler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1906.

Kommentar der Reichsgerichtsräte 1923.

Krückmann: Kommissionen, Komitees, Ausschüsse im Archiv f. bürgerliches Recht, Bd. 8, 1894.

Krey: Die Lehre vom Sammelunternehmen nach gemeinem Recht und nach dem Recht des BGB., 1907.

Lapp: Zur Lehre vom öffentlichen Sammelunternehmen. Sammler, Spender und Vermögen nach dem Recht des BGB., 1914.

Leonhard: Der Allgemeine Teil des BGB. in seinem Einfluß auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft, 1900.

Luther: Das Sammelunternehmen, ein Beitrag zu der Lehre von den öffentlichen Sammlungen für vorübergehende Zwecke, 1907.

Matthias: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 5. Auflage.

Meurer: Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht, 1901.

Meisner: Familienrecht, 1905.

Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Oertmann: Kommentar, Bd. I, Allgemeiner Teil, 2. Aufl.; Bd. II, Recht der Schuldverhältnisse, 3.—4. Aufl., 1910.

Planck: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. I—IV, 3. Auflage.

Puchta: Über Sammlungen zu öffentlichen Zwecken, Hinschius Zeitschrift, Bd. 2, S. 476, 1868.

Rademacher: Das Sammelvermögen, 1911.

Regelsberger: Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts. Göttinger Festausgabe für Jhering, 1892.

Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen, Bd. 62.

Seckel: Empfehlen sich gesetzliche Vorschriften über die rechtliche Stellung des Sammelvermögens? Gutachten für den 30. Dtsch. Juristentag, 1911.

Schlichterle: Die rechtliche Stellung des sog. Komitees, 1904.

Schulte-Hermann: Die Anspruchsberechtigten beim Sammelvermögen, 1915.

Schultze: Treuhänder im geltenden Recht zu Jherings Jahrbüchern, Band 43.

Schwarz: Kritisches über Rechtssubjekt und Rechtszweck (im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 35, 1910).

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 7. bis 8. Aufl., 1912; Bd. IV, 7.—8. Aufl., 1913.

Strohal: Bemerkungen zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Zu Jherings Jahrbüchern, Bd. 34, S. 336 ff.

Thim: Die Rechtsverhältnisse beim Sammelunternehmen, 1907.

Wolters: Die Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwekken, 1906.

Lebenslauf

Am 20. März 1901 als Sohn des verstorbenen Zollamtmanns Reinhold Hanisch in Neustadt O/Schl. geboren, besuchte ich das Gymnasium zu Luckau N/L., das Humboldt- und Leibniz-Gymnasium zu Berlin, das ich am 18. September 1920 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich studierte an den Universitäten Berlin, Greifswald und Breslau die Rechtswissenschaften, unterbrach jedoch einmal mein Studium, um mich einer kaufmännischen Ausbildung bei der Lokomotiv- und Maschinenfabrik A. Borsig G.m.b.H., Berlin-Tegel, und banktechnischen bei der Deutschen Bank in Berlin zu unterziehen. Am 30. Juli 1927 bestand ich an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau das Rigorosum.